

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 RM. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 RM., durch die Post und unsere Landabträger bezogen 1,54 RM.

Für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

und Umgegend.

Amts  -Blatt

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenham, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Krausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Pögen, Miltitz-Rotitzsch, Mohorn, Münzig, Neutirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Möhnsdorf bei Wilsdruff, Rotitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelitzstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Sprechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Untersdorf, Weistroppe, Wildberg, Böllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schönte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 33.

Donnerstag, den 19. März 1914.

73. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

**Ansteckende Krankheiten.** Die Königliche Amtshauptmannschaft sieht sich veranlaßt, erneut auf folgende Vorschriften hinzuweisen.

A. Jeder Erkrankungsfall und jeder Todesfall an Krupp, Diphtherie und Scharlach, sowie jeder Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfall an Genickstarre und Typhus ist von dem behandelnden Arzte oder, wo ein Arzt zur Behandlung der Kranken nicht hinzugezogen worden ist, von den anzeigespflichtigen Personen unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Erkrankten oder des Sterbeortes schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Anzeigepflichtig sind in diesen Fällen 1. der Haushaltungsvorstand, 2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, 3. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, 4. die Leichenfrau. Die Verpflichtung der unter 2-4 genannten Personen tritt indes nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist. Bei schriftlichen Anzeigen haben die behandelnden Ärzte einheitliche Vorbrudrücke zu benutzen, die sie von den Ortspolizeibehörden kostenlos erhalten.

B. Verordnung vom 13. Juni 1885 und 2. Juni 1903.

Die Förstler von Kinderbewahranstalten, Kindergärten und Kinderspielschulen haben jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Fall der Erkrankung oder des Todes an Masern, Scharlach, Pocken, Diphtherie und Keuchhusten, der sich bei Kindern, welche die betreffende Anstalt besuchen, und in den Familien dieser Kinder ereignet, oder in Häusern, in denen Kinder, welche die Anstalt besuchen, wohnen, oder in dem Hause, in dem sich die Anstalt befindet, vorkommt, desgleichen jeden derartigen Erkrankungs- oder Todesfall innerhalb ihrer eigenen Familie unverzüglich der Ortsbehörde anzuzeigen.

Die von Keuchhusten befallen gewesenen Kinder dürfen erst nach völliger Genesung und, wenn darüber ein ärztliches Zeugnis nicht vorgelegt werden kann, erst dann, wenn die krampfartigen Hustenanfälle aufgehört haben, zum Besuche der betreffenden Anstalt wieder zugelassen werden.

C. Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Weissen vom 7. März 1905 (Erlaßsammlung Seite 136), die Bekämpfung der Tuberkulose der Menschen betreffend.

1. Jeder in Privatkrankenanstalten, in Baisien, Armen- und Siedehäusern, sowie in Gast- und Logierhäusern, Herbergen, Schlafstellen, Internaten und Pensionaten vorkommende Erkrankungsfall an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht ist von dem behandelnden Arzte, wenn aber ein Arzt nicht zugezogen ist, vom Haushaltungsvorstande binnen 3 Tagen nach erlangter Kenntnis schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen zur Folge.

2. Die Leichenfrauen werden wiederholt darauf hingewiesen, daß sie ebenfalls über jeden infolge von Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht eintretenden Todesfall der Ortspolizeibehörde mit den vorgeschriebenen Meldedaten schriftlich Meldung zu machen haben.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird gegen sie strafend eingeschritten werden.

3. Die Ortspolizeibehörden haben die Desinfektion derjenigen Wohnungen, in denen Personen an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht verstorben sind, oder die von Personen, die an solchen Krankheiten leiden, verlassen worden sind, samt ihrem Inhalte zu veranlassen. Sie haben sich hierbei nach der Anweisung zum Desinfektionsverfahren bei Erkrankungs- und Todesfällen durch Infektionskrankheiten zu richten. Den anderweitigen Weisungen des Bezirksarztes und der behandelnden Ärzte ist unweigerlich Folge zu leisten.

Die von den Leichenfrauen abgelieferten Meldedaten sind von den Ortspolizeibehörden mit einem Vermerke über die Ausführung und Art der Desinfektion zu versehen und alsbald an den Bezirksarzt abzugeben.

4. Es wird gebeten, in allen Räumen, die dem Publikum zugänglich sind, sowie insbesondere in den Gast- und Schankstuben, in Bierzimmern, in Amtsstuben der Behörden, in öffentlichen Anstalten jeder Art, in Schulen, in Fabriken, in größeren Werkstätten, auf den Treppen und Fluren größerer Privatwohnungen mit desinfiziertem Wasser gefüllte Sprühdüsen aufzustellen und durch kurze, deutlich erkennbare Aufschriften das Sprühen auf den Fußboden zu verbieten.

Ebenso ist alles Auspucken auf den Fußwegen zu unterlassen.

5. Einzelne Stücke des vom Kaiserlichen Gesundheitsamte herausgegebenen Tuberkulosemerkblattes, das dazu bestimmt ist, die Kenntnis von den Schutzmaßnahmen gegen die gefährlichsten aller Volkskrankheiten den weitesten Kreisen zugänglich zu machen, sowie der oben erwähnten Desinfektionsanweisung werden auf der Königlichen Amtshauptmannschaft unentgeltlich verabreicht.

D. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden zu A auf Grund von § 4 der Verordnung vom 29. April 1905, zu B und C auf Grund hierdurch ausgeprägter Strafanordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

E. Die Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten Ausfall, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken und Milzbrand der Menschen regelt das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 mit Nachtrag vom 28. September 1909 (Reichsgesetzblatt 1900, Seite 306; 1909, Seite 933).

F. Die Ortspolizeibehörden und die Herren Ärzte werden auf die ihnen gesondert zugegangenen Anweisungen, die genauestens zu beachten und sorgfältig aufzubewahren sind, besonders hingewiesen. Bemerk sei zu Abschnitt A noch, daß die Herren Ärzte nicht verpflichtet sind, die Anzeigen zu frankieren. Sie können aber, um Strafsporto zu vermeiden, bei der Königlichen Amtshauptmannschaft frankierte Anzeigevordrucke entnehmen. Zweck Wiedereinziehung des Betrages von den Ortsbehörden ist der Nachweis ordnungsgemäßer Verwendung zu erbringen.

Weissen, am 16. März 1914.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Ortsbehörden des hiesigen Verwaltungsbezirktes werden hierdurch veranlaßt, das Verzeichnis der in ihren Orten wohnhaften katholischen Glaubensgenossen nach dem vorgeschriebenen Formular bezw. Fehlscheine bis spätestens zum 10. April dts. Jahres hierher einzureichen.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die seither von manchen Gemeinden bereits zu Anfang des Jahres oder in den ersten Monaten eingereichten Fehlscheine unnütz sind und eine nochmalige Anzeige nicht verlässlicher ist, da bis Anfang April sehr häufig, namentlich als Saisonarbeiter Katholiken zuziehen können, die dann unberücksichtigt bleiben würden.

Weiter ist zu beachten, daß in Spalte 4 des Verzeichnisses nicht die Höhe des Einkommens, sondern der Einkommen-Steueratz einzutragen ist.

Weissen, am 14. März 1914.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Plan über die Auslegung eines Fernsprecherablaßes in Wilsdruff liegt beim Postamte daselbst vom 17. März ab 4 Wochen aus.

Dresden-A., den 13. März 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Donnerstag, den 19. März 1914, nachmittags 7 Uhr

Öffentliche

## Sitzung der Stadtverordneten.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Wilsdruff, am 18. März 1914.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

## Kesselsdorf.

Gemeindekassenrechnung betr.

Die Gemeindekassenrechnung auf das Jahr 1913 liegt vom 19. dieses Monats ab 4 Wochen lang an Amtsstelle öffentlich aus.

Kesselsdorf, am 18. März 1914.

Der Gemeindevorstand

## Nichtamtlicher Teil.

Denkpruch für Gemüt und Verstand.

Gott ist mit mir!

Gott ist mit mir! so sag ich freudig,  
Wenn mich des Lebens wilder Sturm umrauscht.  
Gott ist mit mir! Dies macht mich mutig,  
Zu kämpfen wider allen Gram und Graus.  
Wenn sich vor mir auch Wolf auf Wolke türmt,  
Wenn Bliz auf Bliz herniederfällt auf mich!  
Es gibt ja Einen der uns alle schirmt!  
„Gott schütz auch mich!“

Gott ist mit mir! Dies ist mein Lösungswort.  
In dieses Lebens ernster, langer Zeit.  
Gott ist mit mir! so tönt mirs fort und fort,  
Wenn mich umgibt Not, Angst und Traurigkeit;  
Und wenn die Menschen mich auch wollen kränken  
Und wenn sie alles Böse wünschen mir, —  
So will an dieses eine Wort ich denken:  
„Gott ist mit mir!“

Gott ist mit mir! auch in den schwersten Tagen.  
Wenn Not und Trauer wechselnd mich umgibt.  
Ja dann, auch dann will ich noch nicht verzagen.  
Er ist mit mir, er, der mich liebt!  
Und wenn mich meine Freunde auch verlassen,  
Die hier auf Erden teuer schienen mir,  
Und sollten meine Lieben mir erblassen,  
„Er bleibt bei mir!“

Gott sei mit mir! Auch wenn ich einst soll scheiden.  
Wenn suchend sich mein Blick zum Himmel lenkt.  
Er sei mit mir, er wolle mich noch leiten,  
Wenn sich die Sonne meines Lebens senkt.  
Und wenn im Tode meine Augen brechen,  
Die Hand erlahmt, das Herze stockt mir.  
So will das eine Wort zuletzt ich sprechen:  
„Gott sei mit mir!“

## Neues aus aller Welt.

Die Zweite Kammer erledigte gestern einige Etatskapitel und lehnte die Antezüge auf alljährliche Tagung des Landtages sowie den Antrag auf ein Verbot des „Rei. Tagebl.“ auf den sächsischen Bahnhöfen ab.

In preussischen Abgeordnetenhause trat Minister von Bethmann der Behauptung von einem preussisch-sächsischen Eisenbahnkrieg entgegen.

Das sächsische Finanzministerium beschloß, weitere 3000 Stück Wertschuldschein-Darstellungen herstellen zu lassen.

Durch die Neuordnung des Krankenversicherungswesens in Deutschland sind aus den bisher bestehenden 21000 Kassen 9824 geworden.

Die Zahl der anlässlich des Besuches von Kameradschaften der „Koten Woche“ vorübergehend festgenommenen Sozialdemokraten beläuft sich auf 180.

Die Funktionäre Rauten richtete einen Sonderdienst ein, um dem Preysen Heinrich auf seiner Eiddamerilareise täglich die neuesten Nachrichten zu übermitteln.

In Deutsch-Südwestafrika werden wahrscheinlich schon Anfang Mai größere Lastfahrten ausgeführt werden.  
In verschiedenen Gegenden Deutschlands wütheten am Montag von Gewittern begleitete schwere Stürme. Aus Frankreich werden ebenfalls große Unwetterstürme gemeldet.  
Das Kapital der diesjährigen Nobelstiftung beläuft sich auf 35308 681 Kronen; jeder der diesjährigen Nobelpreise beträgt 146900 Kronen.